



Verwaltungsvereinbarung

zwischen

**der Bundesrepublik Deutschland und
den Ländern**

**Brandenburg, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen,
Sachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein
zur Wasserstands- und Hochwasservorhersage
an den Bundeswasserstraßen Elbe, Saale und
Untere Havel-Wasserstraße (Havelberg-Stadt)**

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, vertreten durch die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt und durch die Bundesanstalt für Gewässerkunde, nachfolgend Bund genannt,

dem Land Brandenburg, vertreten durch das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz,

der Freien und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft,

dem Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt,

dem Land Niedersachsen, vertreten durch das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz,

dem Freistaat Sachsen, vertreten durch das Sächsische Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft,

dem Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie und

dem Land Schleswig-Holstein, vertreten durch das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung

wird zur Durchführung der Wasserstands- und Hochwasservorhersage an den Bundeswasserstraßen Elbe, Saale und Untere Havel-Wasserstraße (Havelberg-Stadt) folgende Verwaltungsvereinbarung getroffen:

§ 1 Gegenstand

(1) Gegenstand der Vereinbarung ist die Durchführung und Bereitstellung von Wasserstandsvorhersagen im hydrologischen Normalfall und im Hochwasserfall an den Bundeswasserstraßen Elbe, Saale und Untere Havel-Wasserstraße (Havelberg-Stadt).

(2) Ein allgemeiner Wasserstands- und Hochwassermeldedienst (Hydrologischer Datenaustausch) zwischen dem Bund und den Ländern ist nicht Bestandteil dieser Vereinbarung und wird bei Bedarf gesondert geregelt.

§ 2 Rechtliche Grundlagen

Die Grundlagen für den gemeinschaftlichen Wasserstands- und Hochwasservorhersagedienst bilden für den Bund der § 35 Absatz 1 des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) in der jeweils gültigen Fassung sowie für die Länder die jeweiligen Landeswassergesetze in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Wasserstandsvorhersagen im hydrologischen Normalfall und im Hochwasserfall

(1) Im hydrologischen Normalfall, d. h. bis zum Erreichen des Richtwasserstandes der Alarmstufe 1 an einem in der Durchführungsanweisung zum Wasserstands- und Hochwasservorhersagedienst an den Bundeswasserstraßen Elbe, Saale und Untere Havel-Wasserstraße (Havelberg-Stadt) (§ 4 dieser Verwaltungsvereinbarung) aufgeführten Vorhersagepegel, erstellt das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt (WSA) Elbe zur Information der Schifffahrt und der für Schifffahrts- und Hafenangelegenheiten zuständigen öffentlichen Verwaltungen arbeitstäglich (Montag – Freitag, außer Feiertage) Wasserstandsvorhersagen für die in der Durchführungsanweisung benannten Pegel an den Bundeswasserstraßen Elbe, Saale und Untere Havel-Wasserstraße (Pegel Havelberg-Stadt).

(2) Im Hochwasserfall, d. h. ab Erreichen des Richtwasserstandes der Alarmstufe 1 an einem der in der Durchführungsanweisung (§ 4 dieser Verwaltungsvereinbarung) aufgeführten Vorhersagepegel bis zum Unterschreiten des Richtwasserstandes der Alarmstufe 1 an allen in der Durchführungsanweisung aufgeführten Vorhersagepegeln werden in der Hochwasservorhersagezentrale (HVZ) Sachsen-Anhalt beim Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (LHW) in Zusammenarbeit mit dem Landeshochwasserzentrum (LHWZ) des Freistaates Sachsen für die in der Durchführungsanweisung benannten Pegel der Bundeswasserstraßen Elbe, Saale und Untere Havel-Wasserstraße (Pegel Havelberg-Stadt) täglich Hochwasservorhersagen erstellt.

Dabei werden die Hochwasservorhersagen für die Pegel gemäß Durchführungsanweisung für die Elbe-Abschnitte:

a.) Elbe-km 0,0 bis Elbe-km 168,5 vom LHWZ des Freistaates Sachsen¹ und

¹ Werden auf diesem Abschnitt die Richtwasserstände an den Elbepegeln für die Alarmstufe 1 wieder unterschritten, werden vom LHWZ des Freistaates Sachsen nur noch reine Modellergebnisse für die Herausgabe der Gemeinsamen Elbevorhersage bereitgestellt. In diesem Fall werden für diesen Abschnitt dann ungeprüfte Modellergebnisse in der Gemeinsamen Elbevorhersage veröffentlicht. Die Lieferung der Zuflussvorhersagen der Nebenflüsse bleibt davon unberührt.

- b.) Elbe-km 168,5 bis Elbe-km 598,2 inkl. Saale und Untere Havel-Wasserstraße von der HVZ Sachsen-Anhalt

erstellt.

Für die Herausgabe der Gemeinsamen Hochwasservorhersage übernimmt die HVZ Sachsen-Anhalt die Vorhersagen des LHWZ des Freistaates Sachsen.

(3) Zeichnet sich ein Hochwasserereignis schon vor Erreichen des Richtwasserstandes der Alarmstufe 1 an einem der in der Durchführungsanweisung aufgeführten Vorhersagepegel ab, kann nach Absprache zwischen der HVZ Sachsen-Anhalt, dem LHWZ des Freistaates Sachsen und dem WSA Elbe bzw. auf Anfrage eines Bundeslandes die Vorhersageerstellung vorzeitig nach der in Absatz 2 dargestellten Vorgehensweise erfolgen.

(4) Die Hochwasservorhersagen werden als Gemeinsame Hochwasservorhersagen der Länder Brandenburg, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und des Bundes herausgegeben.

(5) Die Länder und der Bund stellen sich gegenseitig die zur Wasserstandsvorhersage für die Bundeswasserstraßen Elbe, Saale und Untere Havel-Wasserstraße (Pegel Havelberg-Stadt) notwendigen Mess- und Vorhersagewerte der in der Durchführungsanweisung benannten Pegel zur Verfügung. Näheres regelt die Durchführungsanweisung (§ 4 dieser Verwaltungsvereinbarung).

§ 4 Durchführung des Vorhersagedienstes

(1) Die Durchführung des Vorhersagedienstes im hydrologischen Normalfall und im Hochwasserfall erfolgt gemäß der Durchführungsanweisung (siehe Anlage). Diese wird fortlaufend aktuell gehalten und entsprechend der notwendigen Weiterentwicklungen fortgeschrieben. Die Fortschreibung erfolgt innerhalb der ad-hoc-Arbeitsgruppe Hochwasservorhersage der Flussgebietsgemeinschaft (FGG) Elbe.

(2) Die Durchführungsanweisung benennt bzw. regelt

1. die Vorhersagepegel,
2. das in der Regel zur Anwendung kommende Wasserstandsvorhersagemodell,
3. die Datengrundlage einschließlich der Datenbereitstellung,
4. die Organisation der Wasserstandsvorhersage im hydrologischen Normalfall und im Hochwasserfall, die Erstellung sowie die Verteilung bzw. Veröffentlichung der Vorhersagen und
5. die Ansprechpartner und die Zusammenarbeit.

§ 5 Verwendung der Wasserstandsvorhersage im hydrologischen Normalfall und im Hochwasserfall

(1) Den Ländern und dem Bund werden die Wasserstandsvorhersagen nach § 3 zur Verwendung für deren Aufgabenerledigung zur Verfügung gestellt. Sie stellen die Weiterleitung entsprechend den landes- bzw. bundesrechtlichen Regelungen sicher.

(2) Die vertragschließenden Parteien können die Wasserstandsvorhersagen für eigene Zwecke verwenden und nach bei ihnen geltenden Regelungen der Allgemeinheit über Medien (Internet, Zeitungen, Fernsehen, Videotext etc.) zur Verfügung stellen.

(3) Zur Vermeidung sich widersprechender Vorhersagewerte an den Vorhersagepegeln werden die jeweiligen Vorhersagen im Rahmen ihrer weiteren Verwendung nicht verändert. Die Darstellungsweisen können voneinander abweichen. Bei jeder Veröffentlichung sind die Quelle der Vorhersage und der Vorhersagezeitpunkt mit anzugeben.

§ 6 Kostenerstattung

(1) Zwischen den vertragsschließenden Parteien erfolgt keine gegenseitige Kostenerstattung für den erforderlichen Personal- und Verwaltungsdienst.

(2) Die Finanzierung der Modellpflege und des Supports für das Wasserstandsvorhersagemodell für den Hochwasserfall erfolgt dauerhaft über den Haushalt der FGG Elbe.

(3) Mögliche darüber hinausgehende Kosten werden zwischen den vertragschließenden Parteien gesondert geregelt.

§ 7 Haftung

Die Vertragspartner haften einander nur für vorsätzlich falsche Handlungen.

§ 8 Kündigung

Jeder Vertragspartner ist berechtigt, diese Verwaltungsvereinbarung bis spätestens am 2. Januar eines Jahres zum 31. Dezember desselben Jahres zu kündigen. Die Vereinbarung wird zwischen den übrigen Vertragspartnern, soweit möglich, fortgesetzt.

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvereinbarung tritt am ersten Tag des Monats nach der Unterzeichnung in Kraft. Gleichzeitig tritt die nachfolgend genannte Verwaltungsvereinbarung:

- Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Ländern Brandenburg, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein zur Wasserstands-/Hochwasservorhersage für die Bundeswasserstraßen Elbe, Saale und Untere Havel-Wasserstraße (Havelberg-Stadt) vom 01.07.2013

außer Kraft.

Bonn den 1.12.2020
Ort Datum
Der Präsident der Generaldirektion
Wasserstraßen und Schifffahrt

Koblenz den 3.12.2020
Ort Datum
Die Direktorin und Professorin der
Bundesanstalt für Gewässerkunde

Potsdam den 9.12.2020
Ort Datum
Der Minister für Landwirtschaft, Umwelt und
Klimaschutz des Landes Brandenburg

Hamburg den 19.11.2020
Ort Datum
Der Senator für Umwelt, Klima, Energie und
Agrarwirtschaft der Freien und Hansestadt
Hamburg

Shwerin den 17.02.2021
Ort Datum
Der Minister für Landwirtschaft und Umwelt
des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Hannover den 21.04.2021
Ort Datum
Der Minister für Umwelt, Energie, Bauen und
Klimaschutz des Landes Niedersachsen

Dresden den 11.05.2021
Ort Datum
Der Staatsminister für Energie, Klimaschutz,
Umwelt und Landwirtschaft des Freistaates
Sachsen

Magdeburg den 8.6.2021
Ort Datum
Die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft und
Energie des Landes Sachsen-Anhalt

Kiel den 19.05.2021
Ort Datum
Der Minister für Energiewende, Landwirtschaft,
Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes
Schleswig-Holstein

